

Strom-Preisblatt für Ersatzbelieferung von Letztverbraucher mit rLM (registrierter Leistungsmessung)

Preisstellung gültig ab: 01.01.2025

1. Arbeitspreis: 25,729 ct/kWh

Bei dem Arbeitspreis handelt es sich um einen reinen Energiepreis, der sich um die folgenden gesetzlich vorgeschriebenen Steuern und Aufschläge (Ziff. 2-7) sowie um die Netznutzungsentgelte (Ziff. 8) erhöht:

2. Grundpreis: 32,30 €/mtl

Der Grundpreis ist monatlich pro Zählpunkt zu entrichten.

3. Steuern

Die genannten Preise sind Nettopreise zuzüglich der auf den Vertragsgegenstand (wie Erzeugung, Fortleitung, Lieferung oder Entnahme elektrischer Energie) entfallenden Steuern, insbesondere der Stromsteuer sowie der Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe. (z. Zt. 2,05 ct/kWh)

4. KWK-G-Aufschlag

Der Aufschlag in Höhe von **0,277 ct/kWh** wird zur Deckung der aus dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz - KWKG) resultierenden Mehrkosten für die Netznutzung erhoben.

5. Aufschlag für besondere Netznutzung

Er umfasst die § 19 StromNEV-Umlage sowie zusätzlich einen Aufschlag für besondere einspeiseseitige Netznutzung in Höhe von **1,558 ct/kWh**. Der Aufschlag für die besondere Netznutzung dient dazu, spezielle Kosten auszugleichen, die bei der Nutzung und dem Betrieb der Stromnetze entstehen.

6. Offshore-Haftungsumlage (§ 17)

Mit der Umlage in Höhe von **0,816 ct/kWh** werden Risiken der Anbindung von Offshore-Windparks an das Stromnetz abgesichert.

7. Hoheitliche Belastungen

Werden die Leistungen der diesen Bedingungen zugrunde liegenden Verträge oder, soweit zur Erbringung dieser Leistungen erforderlich die Erzeugung, Übertragung, Verteilung oder der Handel elektrischer Energie mit weiteren die jeweilige Leistung unmittelbar betreffenden, hoheitlich auferlegten Belastungen belegt oder ändert sich die Höhe einer der genannten Belastungen, ist der Lieferant berechtigt, diese Änderungen mit Inkrafttreten der betreffenden Regelung dem Kunden in der jeweils gültigen Höhe weiterzugeben, soweit die jeweilige gesetzliche Regelung dem nicht entgegensteht. Bei einem Wegfall oder einer Absenkung ist der Lieferant zu einer Weitergabe verpflichtet. Der Kunde wird über die Anpassung der Entgelte spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.

8. Netznutzungsentgelte:

Die aktuellen **Netznutzungsentgelte** entnehmen Sie bitte der aktuellen Internetseite des Netzbetreibers <u>www.stadtwerke-juelich.de</u>.

Stand: 08.01.2025